

Der neue DGUV Grundsatz 312-190

Ausbildende und Unterweisende im Atemschutz

Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz – Auf die häufig gestellten Fragen wie „Wer darf was?“ oder „Was muss der- bzw. diejenige wissen und können?“ liefert jetzt der DGUV Grundsatz 312-190 die Antworten.

Autoren:

Foto: Photo Bauer GmbH,
Weilheim i. Obb.



Herbert Fischer

Foto: privat



Christina Schimmeck

Sachgebiet „Atemschutz“ im Fachbereich
„Persönliche Schutzausrüstung“ der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Um mit einem Atemschutzgerät das erwartete Schutzniveau zu erreichen, muss die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer dafür sorgen, dass Atemschutzgerättragende Personen ausgebildet und regelmäßig unterwiesen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass Ausbildung und Unterweisung durch geeignete Personen durchgeführt werden, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen.

Im DGUV Grundsatz 312-190 „Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung“ werden nicht nur die persönlichen Anforderungen an Ausbildungende und Unterweisende im Atemschutz und die, die es werden wollen, beschrieben, sondern es wird auch konkret auf Aus- und Fortbildungsinhalte sowie deren Zeitumfang eingegangen. Dabei sind sowohl die Inhalte als auch die Dauer davon abhängig, für welche Atemschutzgerätetypen Ausbildungen und Unterweisungen durchgeführt werden sollen.

Voraussetzungen

Um betriebsspezifische Unterweisungen entsprechend durchzuführen, ist es notwendig, dass Unterweisende Kenntnisse über betriebliche Abläufe und spezifische Gefährdungen, Aufbau und Organisation des betrieblichen Atemschutzwe-

sens sowie den betrieblichen Alarmplan besitzen.

Neben einer angemessenen geistigen und charakterlichen Eignung ist es von Vorteil, wenn Kenntnisse in der Benutzung der Atemschutzgeräte vorhanden sind, für die eine Unterweisung durchgeführt werden soll.

Ausbildende sollten idealerweise nachweisliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Benutzung (z. B. Ausbildung zur Atemschutzgerättragenden Person) und nachweisliche Kenntnisse zur Wartung und Pflege von Atemschutzgeräten aufweisen (z. B. Ausbildung für die Wartung von Atemschutzgeräten), für die die Ausbildung von Atemschutzgerättragenden Personen durchgeführt werden soll.

Ausbildung

Bei der Ausbildung und Fortbildung von Unterweisenden und Ausbildungenden sollen neben den fachlichen Inhalten auch Hinweise zur Gestaltung von Unterweisungen, Ausbildungen und Fortbildungen (z. B. Methodik und Didaktik) gegeben werden.

Ausbildende für partikelfiltrierende Halbmasken benötigen beispielsweise eine Schulung mit einer Dauer von vier Lehreinheiten (mit je 45 Minuten).

Um die Ausbildung für alle filtrierend

Tag 1	Tag 2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsgrundlagen: Vorschriften und Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten ■ Atmung des Menschen ■ Schadstoffe und Sauerstoffmangel in der Umgebungsluft und deren Auswirkungen ■ Gerätekunde: Atemanschlüsse, Filter, Gebläseeinheit ■ Anpassungsüberprüfung ■ Kombination mit anderer PSA 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsatzgrundsätze, Einsatzgrenzen, mögliche Gebrauchsfehler, Verhalten in Notfällen ■ Lagerung, Pflege, Wartung und Instandhaltung von Atemschutzgeräten ■ Inhalt, Dauer, Planung und Durchführung von Unterweisungen, Ausbildungen und Fortbildungen ■ Lernerfolgskontrolle

Tabelle 1: Musterplan für die Ausbildung von Ausbildungenden für filtrierend wirkende Atemschutzgeräte

wirkenden Atemschutzgeräte durchführen zu können, erhöht sich die empfohlene Ausbildungsdauer auf 16 Lehreinheiten. Die Ausbildungsinhalte sind in der Tabelle 1 beispielhaft dargestellt.

Werden im Unternehmen ausschließlich gas- und/oder partikelfiltrierende Halbmasken eingesetzt, dürfen Unterweisende im Atemschutz auch die Ausbildung der atemschutzgerättragenden Personen durchführen.

Fortbildung

Sowohl Unterweisende als auch Ausbildende sollten sich regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, fortbilden. Mögliche Themen für die Fortbildung sind:

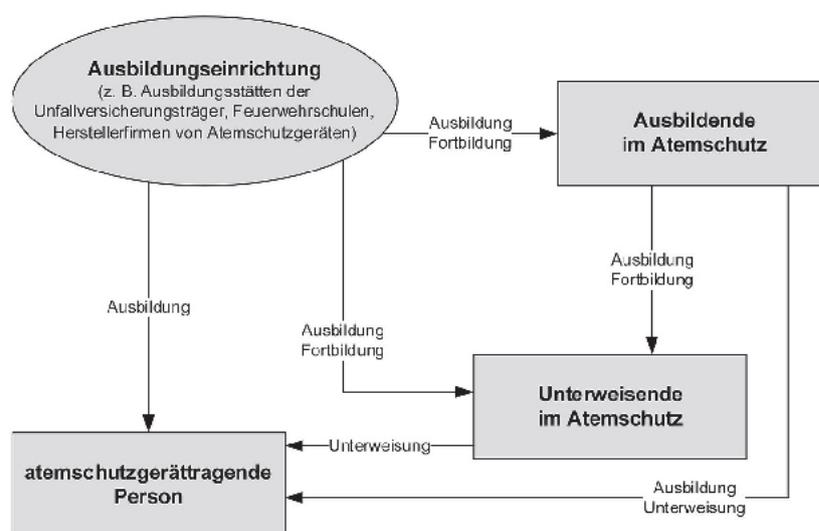
- Neuerungen und Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Benutzung von Atemschutzgeräten sowie der Gerätetechnik
- Vertiefung der Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Ausbildungen, Unterweisungen und/oder Übungen
- Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden
- Unfallgeschehen beim Einsatz von Atemschutzgeräten

Werden ausschließlich partikelfiltrierende Halbmasken (FFP) im Unternehmen eingesetzt, kann die Fortbildungspflicht durch eigenständiges Wiederholen der bisherigen Inhalte erfüllt werden. Dabei ist die Aktualität der Unterlagen zu gewährleisten. Es können dafür zum Beispiel die DGUV Regel 112-190 sowie Informationen und Schulungsvideos der Herstellerfirmen verwendet werden.

Was ist der Unterschied zwischen einem Unterweisenden und einem Ausbildenden?

Unterweisende im Atemschutz führen betriebspezifische Unterweisungen anhand der Betriebsanweisungen durch, nachdem die atemschutzgerättragenden Personen in der Handhabung des Atemschutzgerätes ausgebildet wurden. Sie dürfen außerdem die Ausbildung für gas- und/oder partikelfiltrierende Halbmasken durchführen.

Ausbildende im Atemschutz führen die Ausbildung von atemschutzgerättragenden Personen durch. Wenn sie über die entsprechenden betriebspezifischen Kenntnisse verfügen, können sie auch die Tätigkeiten der Unterweisenden im Atemschutz übernehmen. Weiterhin dürfen sie Unterweisende im Atemschutz aus- und fortbilden.



Nach Erwerb entsprechender Kenntnisse und Vorhaltung der notwendigen Ausrüstung können Unterweisende und Ausbildende im Atemschutz auch Anpassungsüberprüfungen durchführen.